

S a t z u n g  
der Gemeinde Kreuzau

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

T h u m vom 20. Dez. 1991

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 29. 10. 1991 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thum beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Thum werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

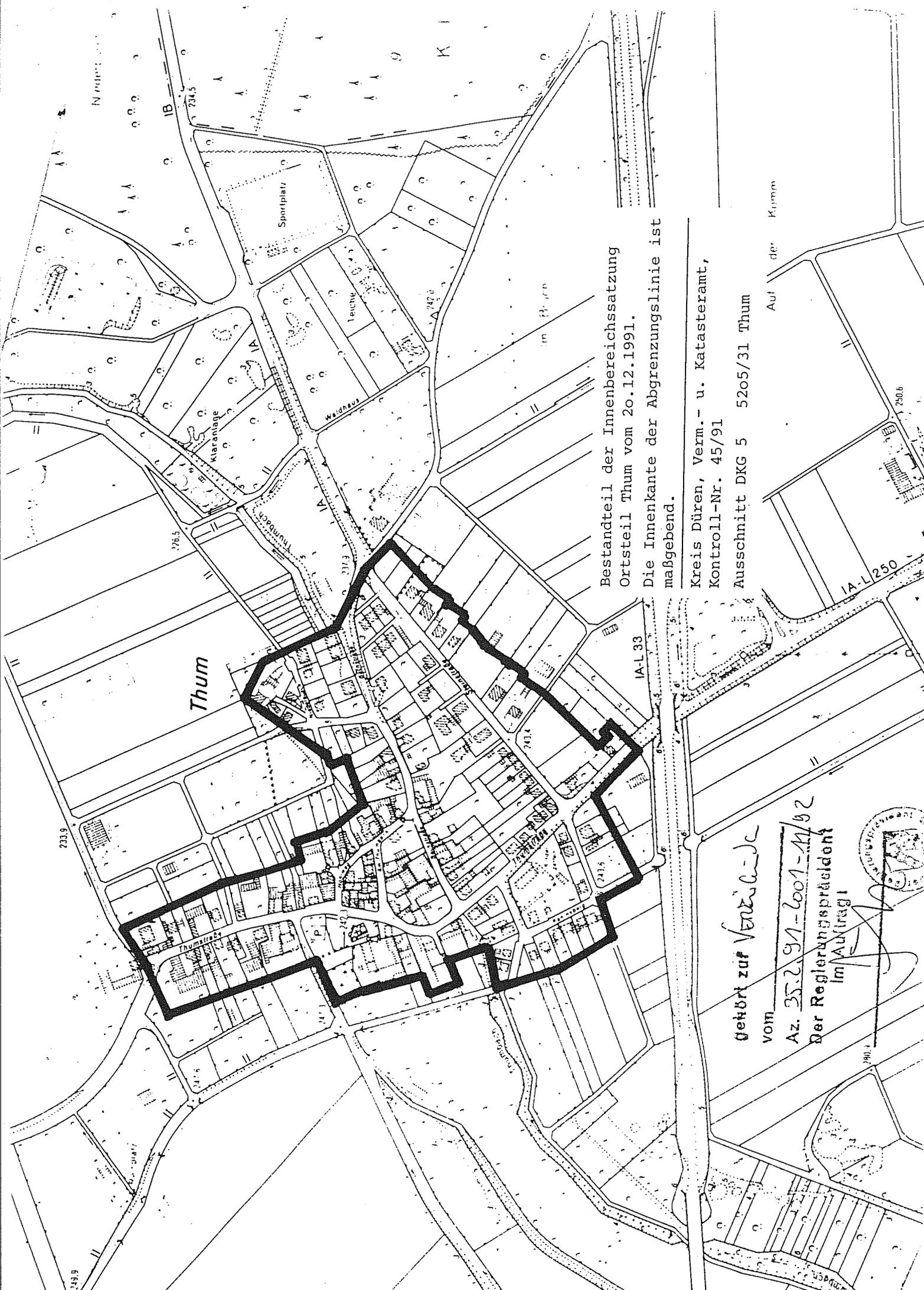
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,  
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 20. Dez. 1991

- Zens -  
Bürgermeister

gehört zur Vertikalkarte  
vom 2.4.92  
Az. 352,91-2001-11/92  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag





Bestandteil der Innenbereichssatzung  
 Ortsteil Thum vom 20.12.1991.  
 Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist  
 maßgebend.

Kreis Düren, Verm.- u. Katasteramt,  
 Kontroll-Nr. 45/91  
 Ausschnitt DKG 5 5205/31 Thum

Auf der  
 Kimm

gehört zur *Vereinsliste*  
 vom  
 Az. *35.2.91-6001-11/92*  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrage

